



Bruckberg, den 14.10.2026

**Verfügung und Bekanntmachung
über die Widmung von öffentlichen Straßen
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
Widmung (Art. 6 BayStrWG)**

Begründung:

Der Teilabschnitt des Feld- und Waldweges „Der Weg ins Haslacher Feld“ im Bereich der Zufahrt von der Hauptstraße zu den jeweiligen Grundstücken wird zum Eigentümerweg „Südlicher Zufahrtsweg Eggersdorf“ gewidmet. Da der Weg nur noch als reiner Zufahrtsweg ohne landwirtschaftliche Bedeutung genutzt wird, gilt er als sonstige Straße nach Art. 53 Nr. 3 BayStrWG.

1. Straßenbeschreibung

Straße:	Südlicher Zufahrtsweg Eggersdorf
Flurnummern:	2082/2 Gemarkung Widdersdorf
Anfangspunkt:	Einmündung in Kreisstraße LA 19 Flnr. 2084/25 der Gemarkung Widdersdorf, 0,000 km
Endpunkt:	südwestliches Ende bei Flnr.2076/4 Gemarkung Widdersdorf, 0,055 km
Länge:	0,055 km
Baulastträger:	Die jeweiligen Eigentümer der anliegenden Grundstücke Flnr. 2021, 2076/1, 2076/4
Widmungsbeschränkung:	---
Stadt/Gemeinde:	Bruckberg
Landkreis:	Landshut

2. Verfügung:

Die unter 1. bezeichnete ist als Eigentümerweg zu widmen.

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: 29.11.2026

Tag der Verkehrsübergabe:

Tag der Ingebrauchnahme für neuen Verwendungszweck:

Tag der Sperrung:

4. Sonstiges

Gründe für die Widmung: GR/11/2026/Ö6 vom 22.09.2026

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Besuchszeiten im Rathaus der Gemeinde Bruckberg, Rathausplatz 1, 84079 Bruckberg, Nebengebäude Turnhalle, 1. Stock, in der Zeit vom 14.10.2026 – 28.10.2026 eingesehen werden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Bruckberg, Rathausplatz 1 – 84079 Bruckberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des z. B. Kommunalrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
(Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat)
- Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig
(Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat).
- Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch Email) ist unzulässig.
(Sofern kein Fall des § 188 VwGO)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bruckberg, den 14.10.2026



Straub

Amtstafel
In Aushang: Gemeindegebiet
angeheftet am: 14.10.2026
abgenommen am: 29.10.2026

Diese Bekanntmachung bzw. die etwa zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen können für die Dauer des Aushangs bzw. des Auslegungszeitraums auch auf der Homepage der Gemeinde unter www.bruckberg.org eingesehen werden.